

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Lengenfeld**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und § 1 ff. der Verordnung des Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung am 24.04.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 - Änderungsbestimmungen**

Die Satzung der Stadt Lengenfeld über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 11.04.2000, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 28.04.2000, geändert durch Satzung vom 23.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 03.11.2001, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lengenfeld erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Lengenfeld“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.“

### **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, den 25.04.2017

Bachmann  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 25.04.2017

Bachmann  
Bürgermeister